

Amtliche Mitteilung

23.12.2024

**Fünfte Ordnung zur Änderung der
Rahmenprüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fachhochschule Dortmund**

**Fünfte Ordnung zur Änderung der
Rahmenprüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fachhochschule Dortmund**

vom 18. Dezember 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 - GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Mai 2022 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nr. 36 vom 25.05.2022), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Juli 2024 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 45. Jahrgang, Nr. 48 vom 25.07.2024), wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Dokument wird das Wort „Prüfling“ durch „Prüfungskandidat*in“ ersetzt.
2. In **§ 1 Absatz 1** wird als neuer Satz 2 eingefügt: „Für alle Studiengänge gilt immer grundsätzlich die aktuelle Fassung der Rahmenprüfungsordnung.“.
3. **§ 3** wird wie folgt geändert:
 - a) **Absatz 3 Satz 4** wird wie folgt ersetzt: „Zum Arbeitsaufwand zählen der Besuch der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika etc.), deren Vor- und Nachbereitung sowie die Prüfungsvorbereitung und die Teilnahme an den Prüfungen, ggf. das Absolvieren des Praxissemesters und die Anfertigung der Bachelor- bzw. Masterarbeit.“.
 - b) **Absatz 5 Satz 1** wird wie folgt ersetzt: „Vorbehaltlich einer anderen Regelung in einer Studiengangsprüfungsordnung können Studierende in Bachelor- und Masterstudiengängen, die sich an der Ruhr Master School (RMS) beteiligen, im Rahmen der festgelegten Kapazitätsgrenzen ausgewiesene Wahlpflichtmodule an den beteiligten Hochschulen mit einer Prüfungsleistung abschließen.“.
4. **§ 4** wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer **Absatz 3** wird eingefügt: „Von den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 RPO wird abgesehen, wenn eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der FH Aachen entsprechende Allgemeinbildung gemäß § 49 Absatz 11 HG vorliegt. Die erfolgreiche Teilnahme an der FI-Abschlussprüfung (FIP) des Freshman Instituts der FH Aachen wird als Nachweis im Sinne des vorigen Satzes anerkannt. Weiterhin setzt dieser Zugang ausreichende Deutschkenntnisse voraus, die durch eine Sprachprüfung „Stufe B 2 (Goethe- Institut oder TELC)/DSH 1“ nach dem europäischen Referenzrahmen nachzuweisen sind. Über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.“.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 4 bis 8.
 - c) Der neue **Absatz 8** wird wie folgt geändert:
 - ca) In Satz 1 wird das Wort „Absatz 6“ mit „Absatz 7“ ersetzt.
 - cb) Unter „a)“ wird der 1. Punkt wie folgt ersetzt: „Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium im Heimatland betreiben, und im Zusammenhang mit dieser Ausbildung ein zeitlich begrenztes Studium an der FH Dortmund durchführen wollen. Nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten können diese, befristet für max. 4 Semester, zugelassen werden. Im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens kann von dieser Befristung abgesehen werden. Sprachkenntnisse für die Teilnahme an deutschsprachigen Modulen der FH Dortmund sind mindestens mit der Niveaustufe B 1 (GER) nachzuweisen;“.
 - cc) Unter „a)“ wird der 2. Punkt wie folgt ersetzt: „Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationen, die im Rahmen von bilateralen Abkommen oder sonstigen von der KMK und der HRK getroffenen Vereinbarungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums als hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden. Das Vorliegen der Voraussetzungen hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen.“
5. **§ 6** wird wie folgt geändert:
- a) In **Absatz 1** wird der Satz 15 ersatzlos gestrichen.
 - b) Die bisherigen Sätze 16 bis 18 werden zu den Sätzen 15 bis 17.
 - c) In **Absatz 6** Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch den Wortlaut „in Textform“ ersetzt.
6. In **§ 7** Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „elektronischen“ durch den Wortlaut „digitalen“ ersetzt.
7. **§ 9 Absatz 3** Satz 4 wird wie folgt ersetzt: „Bei der Notenbildung kann es entgegen § 9 Absatz 2 Satz 3 zu abweichenden Notendifferenzierungen kommen.“.
8. **§ 10** wird wie folgt geändert:
- a) **Absatz 4** Satz 2 wird wie folgt ersetzt: „Bei einem Nichtbestehen kann sich die/der Prüfungskandidat*in innerhalb eines Jahres erneut anmelden.“.

- b) In **Absatz 5** wird als neuer Satz 2 „Es können auch mehrere Wahlpflichtmodule, die endgültig nicht bestanden wurden, durch Bestehen von anderen Modulen kompensiert werden.“ hinzugefügt.

9. **§ 11** wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 2** Satz 8 wird das Wort „elektronisch“ ersatzlos gestrichen.
- b) In **Absatz 6** Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch den Wortlaut „in Textform“ ersetzt.

10. **§ 21** wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt ersetzt: „Anwesenheitspflichten sind in der Studiengangsprüfungsordnung und den Modulhandbüchern für jede Lehrveranstaltung festzulegen.“.
- ab) Satz 3 wird gestrichen.
- ac) Als neue Sätze 3 bis 8 werden hinzugefügt: „Der Studienbeirat muss der jeweiligen Regelung der Studiengangsprüfungsordnung zustimmen. Kommt es nicht zur Zustimmung, kann der Fachbereichsrat nur mit einer Zweidrittelmehrheit eine Anwesenheitsobliegenheit anordnen. Anwesenheitspflichten müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, das Lernziel zu erreichen, und dürfen nur eingesetzt werden, wenn es nach vorheriger Überprüfung kein milderes Mittel hierzu gibt. Das Lernziel muss dabei über die reine Wissensvermittlung hinaus gehen und einen weiteren Einsatz der Studierenden wie etwa Mitarbeit, Beteiligung am Dialog oder eine praktische Tätigkeit erfordern. Insbesondere bei Seminaren sollte die Gruppengröße eine Beteiligung am wissenschaftlichen Diskurs überhaupt ermöglichen, dementsprechend sollte eine Anwesenheitspflicht bei höchstens etwa 25 Teilnehmenden festgelegt werden. Eine regelmäßige Teilnahme setzt die Teilnahme an mindestens 80% der tatsächlich durchgeführten Veranstaltungen voraus, wobei Studiengangsprüfungsordnungen unter Angabe von Gründen von dieser Regelung abweichen können.“ -.
- ad) Die bisherigen Sätze 4 bis 9 werden zu den Sätzen 9 bis 14.
- b) **Absatz 3** Satz 1 wird wie folgt ersetzt: „Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Studienportal zu stellen, sofern die Studiengangsprüfungsordnung nicht eine automatische Prüfungsanmeldung mit der Anmeldung zum Modul regelt.“.
- c) In **Absatz 4** Satz 2 wird das Wort „elektronisch“ durch den Wortlaut „digital“ ersetzt.

11. **§ 22** wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „müssen“ durch den Wortlaut „sollen“ ersetzt.
- ab) Satz 2 wird wie folgt ersetzt: „Die Prüfungen, die nicht semesterbegleitend erfolgen,

sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden.“.

- b) In **Absatz 3** wird das Wort „elektronisch“ durch den Wortlaut „digital“ ersetzt.
- c) **Absatz 4** wird wie folgt geändert: „Die/der Prüfungskandidat*in hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.“.
- d) **Absatz 5** Satz 1 wird wie folgt ersetzt: „Macht die/der Prüfungskandidat*in durch eine ärztliche Bescheinigung oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen Kinderbetreuung, Pflegeobliegenheiten oder länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung oder eine Teilnahmevoraussetzung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Zeitdauer abzulegen, hat die/der Vorsitzende* des Prüfungsausschusses auf Antrag zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Zeitdauer zu erbringen.“.
- e) **Absatz 6** wird wie folgt ersetzt: „Für alle Prüfungsleistungen, die ohne Aufsicht erbracht werden, insbesondere für Thesis, Projektarbeiten, Referate und schriftliche Hausarbeiten, wird eine digitale oder schriftliche Versicherung abgenommen, dass die Prüfungsleistung von der/dem Prüfungskandidat*in selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel, zu denen nach Maßgabe der Prüfer*innen auch der Einsatz von generativer KI gehören können, benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.“.

12. **§ 23** wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 2** Satz 3 und **Absatz 5** Satz 1 wird das Wort „elektronisch“ durch den Wortlaut „digital“ ersetzt.
- b) In **Absatz 6** Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch den Wortlaut „in Textform“ ersetzt.
- c) In **Absatz 7** Satz 6 wird das Wort „schriftlich“ durch den Wortlaut „in Textform“ und das Wort „elektronisch“ durch den Wortlaut „digital“ ersetzt.
- d) **Absatz 14** wird wie folgt geändert:
 - da) In Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ ersatzlos gestrichen.
 - db) Satz 4 wird wie folgt ersetzt: „Ein Antrag ist in Textform innerhalb des jeweiligen Anmeldezeitraumes an den Prüfungsausschuss zu stellen, der hierüber entscheidet.“.

13. **§ 28 Absatz 6** wird wie folgt geändert: „Entsprechend § 8 der Studienakkreditierungsverordnung NRW darf der Bearbeitungsumfang einer Bachelorthesis 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und der Bearbeitungsumfang einer Masterthesis 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte betragen.“.

14. **§ 29** wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 2** Satz 1 und **Absatz 3** wird das Wort „schriftlich“ durch den Wortlaut „in Textform“ ersetzt.
- b) In **Absatz 5** wird das Wort „elektronisch“ durch den Wortlaut „digital“ ersetzt.

15. **§ 30** wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 2** Satz 3 wird das Wort „kann“ durch den Wortlaut „können“ ersetzt.
- b) **Absatz 3** wird wie folgt geändert:
 - ba) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch den Wortlaut „in Textform“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt ersetzt: „Die/der Prüfungsausschussvorsitzende* kann auf einen vor Ablauf der Frist in Textform gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise einmalig um bis zu vier Wochen verlängern.“.

16. In **§ 31 Absatz 1** Satz 5 wird das Wort „elektronische“ durch den Wortlaut „digitale“ ersetzt.

17. **§ 32** wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 1** Satz 4 wird wie folgt ersetzt: „Zudem soll die eigenständige Anfertigung der Thesis kritisch überprüft werden.“.
- b) **Absatz 2** Satz 1 Punkt 3 wird wie folgt geändert: „die Thesis mit mindestens 4,0 bewertet worden ist.“.

18. **§ 33** wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt ersetzt: „Bei einer zusammengehörigen Prüfungsleistung muss die Studiengangsprüfungsordnung die anteilige Gewichtung von Thesis und Kolloquium für die Bildung der Gesamtnote in Prozenten gemäß § 9 Absatz 4 festlegen.“.
 - ab) Als neuer Satz 3 wird hinzugefügt: „Für den Fall, dass Thesis und Kolloquium mit einer Gesamtnote bewertet werden und das Kolloquium nicht bestanden ist, müssen beide Teile wiederholt werden.“.
 - ac) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 und wird wie folgt ersetzt: „Wird die/der Prüfungskandidat*in gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 3 b) nicht zum Kolloquium zugelassen, gilt die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“.
- b) **Absatz 3** Satz 1 wird wie folgt geändert: „Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Gesamtnote oder werden die Einzelnoten von Thesis und Kolloquium aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.“.
- c) In **Absatz 4** Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch den Wortlaut „in Textform“ ersetzt.

19. **§ 34** wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 1** wird wie folgt ersetzt: „Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen gemäß § 20 sowie die Thesis und das Kolloquium gemäß § 33 jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.“.
- b) In **Absatz 3** Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch den Wortlaut „in Textform“ ersetzt.

20. **§ 35 Absatz 3** wird wie folgt geändert: „Neben der Gesamtnote nach dem deutschen Notensystem findet zusätzlich eine ECTS-Einstufungstabelle Anwendung. Sie wird entsprechend der Grundsätze des European Credit Transfer System (ECTS) als Ergänzung der deutschen Note für den Abschluss eines jeden Bachelor- oder Masterstudiengangs an der Fachhochschule Dortmund im Diploma Supplement gemäß Absatz 5 ausgewiesen. Der Studiengang bildet dabei die Referenzgruppe, innerhalb derer alle vergebenen Gesamtnoten über einen Zeitraum von fünf Jahren erfasst werden. Die Berechnungen werden durchgeführt, wenn mindestens 20 Absolvent*innen vorhanden sind.“.
21. **§ 39** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Die Rektorin wird ermächtigt, die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 06.11.2024 und 04.12.2024.

Dortmund, den 18. Dezember 2024

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Appel